

# RS Vwgh 1999/4/30 98/16/0317

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs3 impl;

BAO §115 Abs2;

BAO §183 Abs4;

BAO §289;

FinStrG §161 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/30 93/13/0217 4 (Hier: Gilt auch für Verfahren nach der BAO)

## Stammrechtssatz

Weicht die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz von der rechtlichen Beurteilung des finanzstrafrechtlichen Sachverhalts durch die erste Instanz ab und stützt sie sich dabei ausschließlich auf vom Beschuldigten selbst vorgebrachte Sachverhaltsmomente, so liegt ein Verstoß gegen ein "Überraschungsverbot" nicht vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160317.X03

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)